

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Oktober 1991

### 3483. Nutzungsplanung Männedorf (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 1722/1987 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Männedorf. Gemäss Dispositiv Ziffer III lit. d dieses Beschlusses wurden u. a. im Kernzonenplan Büelen die Baulinie für die Grundstücke Kat.-Nrn. 5424 und 5425 sowie im Kernzonenplan Uf Dorf die zwingende Baulinie für das Grundstück Kat.-Nr. 5649 und die Baulinie für die Grundstücke Kat.-Nrn. 5679 und 5680 von der Genehmigung ausgenommen. Die Gemeinde wurde eingeladen, die Kernzonenpläne Büelen und Uf Dorf in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt zu überarbeiten (Dispositiv IV lit. b).

Mit Beschluss vom 18. März 1991 änderte der Gemeinderat Männedorf – aufgrund einer Kompetenzdelegation der Gemeindeversammlung vom 4. September 1986 – in der Folge den Kernzonenplan Uf Dorf für die Grundstücke Kat.-Nrn. 5679 und 5680. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. Juli 1991 ist dort kein Rekurs gegen diesen Beschluss hängig.

Im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 5424 und 5425, Büelen, sowie des Grundstücks Kat.-Nr. 5649, Uf Dorf, mussten die zwingenden Baulinien aus Verkehrssicherheitsgründen von der Genehmigung ausgenommen werden. Im Bereich Büelen wurde die Kreuzung saniert, so dass heute die ursprünglich festgesetzte Baulinie genehmigt werden kann. Im Bereich Uf Dorf wurde mit Verfügung der Polizeidirektion Nr. A 19009 Bf vom 14. Juli 1989 die Ausfahrt von der Wegparzelle Kat.-Nr. 6089 in die Auf Dorf-Strasse verboten. Damit ist der Verkehrssicherheit genügend Rechnung getragen, so dass auch für das Grundstück Kat.-Nr. 5649 die ursprüngliche Festlegung nachträglich genehmigt werden kann.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Männedorf vom 18. März 1991 festgesetzte Baulinie im Kernzonenplan Uf Dorf für die Grundstücke Kat.-Nrn. 5679 und 5680 wird genehmigt.

II. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Männedorf vom 4. September 1986 festgesetzten Baulinien in den Kernzonenplänen Büelen und Uf Dorf für die Grundstücke Kat.-Nrn. 5424, 5425 und 5649 werden nachträglich genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf, 8708 Männedorf (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Kernzonenplans Uf Dorf), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Oktober 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller